



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29.10.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gronau, Blatt 11358,

BV lfd. Nr. 1

132/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 41, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Iltisstraße 19, 19 a, 19 b, 21, 23, Größe: 1.081 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohneinheit Haus Nr. 21

versteigert werden.

Das Reihenmittelhaus "Iltisstraße 21" ist laut Wertgutachten als eines von sieben Einheiten (vier Wohnungen und drei Gewerbeeinheiten) gebildetes Wohnungseigentum an dem Gesamtgrundstück "Iltisstraße 19-23" zur Gesamtgröße von 1.081 m² errichtet. Es liegt ca. 500 Meter westlich der Gronauer Innenstadt und wurde 1908 in massiver Bauart erstellt. Vom zunächst ermittelten Ertragswert wurden Bauschäden und -mängel in Höhe von 35.000 EUR in den Verkehrswert eingerechnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

37.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.